

Ein berühmter Günser Hexenprozess und seine Konsequenzen

István BARISKA

Forschungsgeschichte

Der Hexenprozess der Günser Familie Forintos aus dem 16. Jahrhundert wurde das erste Mal 1969 von Franz Horváth, dem einstigen Archivdirektor zu Szombathely, behandelt. Im Sommerkurs Savaria analysierte er den Prozess von Margarete Forintos (1539) und den ihres Vaters (1561) vor einem internationalen Publikum. Das Quellenmaterial der beiden Prozesse wurde noch vom evangelischen Lyzeumprofessor zu Güns, Lajos Suhajda, in den 1930er Jahren bei der Ordnungsarbeit der Archivalien im Stadtarchiv Güns registriert.

Es ist zweifelsohne dem Archivdirektor Ferenc Horvát zu verdanken, dass diese Prozesse allgemein bekannt wurden. Wir kennen den Grund dafür nicht, warum seine Forschungen nicht veröffentlicht wurden. Hier werden die Konsequenzen dieser Prozessrekonstruktion nicht analysiert, jedoch weisen wir immerhin gegebenenfalls auf diese hin.¹

Beschuldigungen gegen Matthias Forintos

Von den beiden Prozessen wird hiermit der im Jahre 1561 geführte Hexenprozess gegen Matthias Forintos analyseweise präsentiert. Die Abfassung des Prozesses mit zweifelsohne tragischem Ausgang war der Tatsache zu verdanken, dass die Niederösterreichische Regierung (Regiment in Österreich unter der Enns) in einem gewissen Abschnitt des Prozesses der Berufung seitens des Angeklagten stattgegeben hatte. Es war ein Eintritt in einen von einem autonomen Gericht geführten Prozess erster Stufe, der damals als ziemlich ungewöhnlich galt. Die Niederösterreichische Regierung beanspruchte nämlich nur die Kontrolle des Verfahrens zweiter Instanz. Diese Intervention schien deshalb wirklich eine Ausnahme zu sein, auf deren Erklärung wir noch einzugehen haben. Für alle Fälle wurde zu dieser Zeit die erste Fassung der Anklage angefertigt. Der Prozess verlief bis zu diesem Abschnitt nämlich mündlich.

Matthias Forintos, der vornehme Senator des Günser Stadtrates, war zur Zeit der Anklage mehr als achtzig Jahre alt. Als Angeklagter unterbreitete er am 26. Juni 1561 der Niederösterreichischen Regierung einen Antrag.²

Die Substanz der Beschuldigung kann folgenderweise kurz zusammengefasst werden. Ein gewisser Michael Wacker, Inwohner in Güns, der der Zauberei (Hexerei) angeklagt und gefoltert worden war, machte belastende Aussagen gegen den Senator. Er behauptete, Forintos sei in der Teufelskunst bewandert gewesen. Michael Wacker habe demnach im August 1552 mit Kälte, Reif und Frostzeit die Weingärten zerstören lassen. Dabei soll ihm Matthias Forintos geholfen haben.³ Der Günser Senat fühlte sich deswegen gezwungen, der Niederösterreichischen Regierung einen Rechtfertigungsbericht zu schicken. Daraus geht klar hervor, dass das Stadtgericht Güns diesen Bericht wegen seines Verfahrens nach Wien zu senden hatte. Es ging hier ausschließlich um seine eigene Legitimierung. Der Senat als Ankläger und Spruch-

senat in einer Person ergriff alle Mittel, um Forintos vor den Wiener Regierungsbehörden unmöglich zu machen.

Es gab noch eine Variation der Beschuldigung, die am 4. Juli 1561 nach Wien geschickt wurde.⁴ In diesem Aktenstück beruhten die Beschuldigungen auf Aussagen von drei anderen Günsern. Unter ihnen sind der oben erwähnte Michael Wacker sowie eine Übeltäterin namens Katharina Herter und ihr zwanzigjähriger Sohn namens János (Johann) zu finden. Bei der Abfassung des Berichtes war nur noch Johann Herter am Leben. Michael Wacker und Katharina Herter wurden nämlich mittlerweile zum Tode verurteilt und auf dem Scheiterhaufen hingerichtet.

Worin lag jedoch die Anschuldigung? Welche Rolle spielte dabei Matthias Forintos? Der Senat in Güns berichtete dem Wiener Hof, dass viele Beschwerden gegen Michael Wacker und Katharina Herter eingelangt waren, in denen behauptet worden war, sie missbrauchten Kinder und Frauen. Es gab viele von ihnen, deren Leben sie auf dem Gewissen hätten. Im Laufe der Folterung stellte sich noch heraus, dass sie öfters an Zaubereien teilgenommen hätten. Michael Wacker sagte dabei aus, dass auch Matthias Forintos daran beteiligt gewesen und noch dazu der Anführer dieser Sekte gewesen sei. Er führte die Stätten und Gelegenheiten an, wo und wann es zu diesen Zaubereien gekommen war, in den meisten Fällen in Anwesenheit des Matthias Forintos. Wacker, setzt der Bericht fort, habe ihm ins Gesicht gesagt, wie sie rituelle Tänze an der Anhöhe „Altes Haus“ vorgeführt hätten.

Forintos leugnete allerdings die Beschuldigungen, er wollte nicht einmal auf die Purgation eingehen, d. h. sich unter purifizierendem Eid von diesem Verdacht frei machen. Michael Wacker wurde noch vom Pfarrer zu Güns nach *christlichem* Gebrauch mit den Sakramenten versehen. Im Bericht stehe, ihm wurde noch die Beichte abgenommen, er wurde gemahnt, er dürfe niemanden boshaft anschuldigen. Michael Wacker bekräftigte in der Beichte wieder alles.

Der Senat leugnete nicht, dass Matthias Forintos dagegen protestierte, dass Wacker und Herter so eilig zum Tode verurteilt wurden. Er wollte auf die „peinliche Aussage“ nicht eingehen und ließ sich lieber auf eigene Kosten im Verlies halten. Seine Bitte wurde jedoch vom Senat abgelehnt. Im Bericht steht noch, nach der langen Haft des Michael Wacker, den Folterungen und den gefassten Urteilen sei es völlig überflüssig, ihn wieder einzukerkern.

Forintos beabsichtigte, damit Zeit zu gewinnen, er wusste sehr wohl, dass sein Schicksal mit dem Verschwinden der Zeugen noch hoffnungsloser wurde. Er wollte sich nicht den Händen des Henkers überliefern lassen. Er hätte nämlich die wiederholte Zeugenaussage des Michael Wacker vor die Niederösterreichische Regierung gebracht. Wacker konnte aber seinem Schicksal nicht mehr entgehen. Vor seinem Feuertod kam es nur mehr zu Formalitäten, die angeblich berufen waren, die Reinheit des Urteils zu bestätigen. Der Unglückliche wurde vom Pfarrer und den Senatoren noch einmal ermahnt, er solle sein Gewissen erleichtern. Er solle das letzte Mal auf christliche Art einen Eid ablegen, um zu bestätigen, dass er in seiner Zeugenaussage nur die reine Wahrheit aussagte. Dies war im Allgemeinen der Schlussakt des zeitgenössischen Prozessverfahrens. Diese Erklärung des Angeklagten hatte die Aufgabe, die Unparteilichkeit des Gerichtes und der Urteile zu sichern, um die Rache der Verwandten zu vermeiden. Im zeitgenössischen Prozessverfahren war es als Urfecht (Urfehde) bekannt, in der die Beisitzer der gerichtlichen Gremien ihre persönliche Sicherheit wahren wollten.⁵

In diesem Prozessabschnitt trat der dritte Zeuge János, Sohn der ebenfalls der Hexerei angeklagten und zum Scheiterhaufen verurteilten Katharina Herter, auf. In den Prozessakten wurde er immer wieder nur als János angesprochen. Auch er wurde der Hexerei angeklagt. Er

wurde mal für achtzehn, mal für zwanzig Jahre alt gehalten. Es war auffallend, dass er im Verlies besonders streng bewacht war. Einmal jedoch gelang ihm die Flucht. Als er wieder eingefangen wurde, sagte er aus, dass mehrere aus der Verwandtschaft des Forintos an den Zaubereien teilgenommen hätten. Er erwähnte noch einen Mann und zwei Frauen, jedoch ohne Namen. Er fügte noch hinzu, er wisse über diese nur so viel, dass sie aus Güns gebürtig seien. Er behauptete, sie seien stigmatisiert gewesen und hätten ihre Zusammenkünfte eine Meile von der Stadt entfernt an der Anhöhe Sankt Veit, bei einer öden Kirche im Wald abgehalten. Der Sohn der Katharina Herter behauptete, Matthias Forintos soll in der Pfingstnacht mit seiner neunköpfigen Sekte dort zusammengekommen sein, um ein für die Ernte und Fehsung vernichtendes Gewitter herbei zu holen.

Dieser Ort war zugleich Treffpunkt auch für eine Gesellschaft, an deren Spitze ein Adelliger aus Pottendorf, namens Michael Schwarz stand, zu der auch János, der Sohn von Katharina Herter, gehörte. Sie sollen die Sankt Helenezche gebildet haben. Sie behaupteten, sie hätten niemanden etwas angetan. Aus der Zeugenaussage des János stellte sich jedoch heraus, dass sie – wenn sie dazu Lust hatten – nachts fähig waren, durch das geringste Loch in die Keller zu huschen, um zu Essen und Getränken zu kommen. Einmal stießen die Mitglieder der beiden Sekten bei der Kirche am Sankt Veitsberg aufeinander. Michael Schwarz habe Forintos beim Gewittermachen in der Günsler Gegend ertappt. Die Mitglieder der Sankt Helenezche sollen es ihm durchgekrenzt haben, die Mitglieder der beiden Sekten gerieten deshalb aneinander. In der Schlägerei verwundete man Michael Schwarz so schwer, dass er lange Zeit auf dem Bein hinkte. Am Ende der Prügelei drückten die Mitglieder der Schwarzschen Sekte Forintos bis zum Bergfuß bei Güns zurück. Ein anderes Mal gerieten sie bei Pottendorf aneinander. Auch hier haben sie einander verdroschen. Diesmal schien Forintos stärker gewesen zu sein, János habe ihm (Forintos) den Bart ausgerissen. Schwarz drohte hingegen Forintos, wenn er die Hexerei fortsetze, werde er ihn anzeigen.

Aus der Zeugenaussage von János kommt heraus, Forintos habe vor neun Jahren am Pfingstabend so ein heftiges Gewitter hervorgerufen, dass die Weingärten zerstört wurden. Darüber wurde auch der Senat zu Güns informiert. Am 5. Juni 1550, dem Pfingstsonntag, habe ein großer Sturm die Günsler Weinberge vernichtet. Neun Jahre später wurde dies Forintos in die Schuhe geschoben. János soll sich trüb auch daran erinnern haben, dass die Forintos zu den Zeremonien Kerzen, Kränze und für ihn unbekannte Requisiten an der Höhe „Altes Haus“ (Óház, 609 m) neben Güns benützt hätten. Es fiel ihm auch ein, dass nur Michael Schwarz Forintos drei Jahre zuvor, am 29. Mai 1558, dem Pfingstsonntag, am Hervorrufen eines Gewitters hindern hatte können. Trotz aller Bestrebungen von Schwarz kam es am 28. Mai 1558 zu einem enormen Schneefall in der Gegend, und so seien die Trauben in Güns am Pfingstmontag abgefroren.

János behauptete weiters, die Gemahlin von Forintos, namens Katharina, sei einmal am 24. April, dem Sankt Georgitag, ein anderes Mal am 1. Mai, am Sankt Philippi- und Jacobitag, beim Nacktbaden erwischt worden. Sie habe János gebeten, er solle sie nicht verraten. János behauptete, darüber seien viele informiert, unter anderem die Mutter von Katharina Forintos, und auch ihre Schwester, Frau Waitz. Beide waren seit Jahren verstorben, sie hätten Bescheid gewusst, Katharina Forintos sei eine Zauberin gewesen, die sowohl mit Gesundbeten, als auch mit Taten hexte. Die Senatoren folgerten daraus, dass alle Verwandten von Forintos ausgefragt werden sollten, die noch am Leben waren. Die Niederösterreichische Regierung könne dadurch erfahren, dass das Stadtgericht nicht voreingenommen sei.⁶

Aus der Eingabe der Stadt vom 28. Juli 1561 geht hervor, dass János die früheren Beschuldigungen nicht zurückgezogen hatte. Forintos ließ sich hingegen der Purgation nicht unterwerfen. Es ist klar, dass die Prozessakten nach der Intervention an die Niederösterreichische Regierung, dann ans Stadtgericht zu Wien um die oben bekanntgegebenen Beschuldigungen ergänzt wurden. Die Stadt wollte jedoch auch im Untersuchungsabschnitt des Prozesses auf die Variationen der Beschuldigungen bestehen, die aus den Zeugenaussagen von Michael Wacker und des János bekannt wurden.

Matthias Forintos wurde am 22. September 1561 von den ihm angehängten Beschuldigungen freigesprochen. Der Senat der Stadt fühlte sich jedoch infolge der retrospektiven Untersuchung des Verfahrens des Stadtgerichtes Güns gezwungen, am 12. November 1561 das Verfahren von Michael Wacker und Katharina Herter zusammenzufassen. Nicht aus eigenem Antrieb. Die Niederösterreichische Regierung beanstandete nämlich, dass das Stadtgericht bereits bei den beiden Zeugen ordnungswidrig und unüberlegt vorging. Die Senatoren in Güns unterbreiteten mit Hilfe des rechtskundigen Stadtschreibers Paul Dauchner der Regierung noch einen letzten Bericht. In diesem Bericht wurde das erste Mal ausgesagt, dass auch Katharina Herter Mitglied der St. Helenezche war. Es wurde behauptet, dass sie keinen Missbrauch mit ihrer Kunst getrieben habe, nachts in die Keller und Wohnungen hineinzuschleichen. Man wusste nicht, was sie dort getrieben habe. Bei ihr erschien in der Aussage neben dem Speise- und Getränkemotiv auch der Tanz, jedoch nicht als schädliche Handlung und Tat.

Trotz wiederholter Folterung der Katharina Herter ist den Prozessakten keine belastende Aussage zu entnehmen. Die Günsler Senator hielten es aus irgendeinem Grund für nicht wichtig genug, den alten Senator Matthias Forintos durch die Aussage von Katharina Herter zu demoralisieren. Diese Aufgabe wurde deshalb Michael Wacker und János, dem Sohn von Katharina Herter zugedacht. In diesem letzten Bericht ging es darum, wie sich die Zeremonie auf der Anhöhe „Altes Haus“ abgespielt hatte. Dort zeigten zertretenes Gras und Unkraut, wo und wie der Reimanz vollführt worden war. Wenn jemand aus Ungehorsam und Disziplinlosigkeit nicht pünktlich dabei erschien, sollte er zur Strafe Wachs mitnehmen, das man zur Zeremonie brauchte. Die Kerzen wurden angezündet, als sie mit der Herbeiführung des Gewitters begannen. Nach dem Reimanz erschien dann mit Blitz und Donner ein Geier: Geschah irgendein Fehler bei der Zeremonie, entfaltete sich das Gewitter nur über dem Wald.

Wacker dürfte in einer seiner Aussagen behauptet haben, er habe einmal Matthias Forintos an der Auslösung des zerstörenden Gewitters hindern wollen, es sei ihm jedoch nicht gelungen. Auch zu der Zeit haben sie an der Anhöhe „Altes Haus“ rituell getanzt. Der Hagel vernichtete trotzdem den Weinberg, es blieb kaum ein Hut Weinrebe übrig. Wacker habe gesagt, dass er so hart mit dem Geier gekämpft habe, dass er drei oder vier Tage lang bettlägerig gewesen sei. Er durfte sich bei seiner Sekte mit Wachs auslösen. Er sei informiert gewesen, dass seine Schwägerin zum Scheiterhaufen geschickt werde, da auch sie vom Teufel besessen gewesen sei. Sie sei aber mittlerweile verstorben, das gehe aus der Aussage von Matthias Forintos hervor.

Die Gefährlichkeit der Anschuldigungen darf nicht unterschätzt werden. Die Handhabung der Hexenprozesse in Güns ist aus der lokalen Rechtspflege schwer zu bestätigen. Der Prozess gegen Forintos bildete jedoch den Rahmen eines Machtkampfes innerhalb der Stadt. Im Prozess ging es nämlich um den reichsten katholischen Senator der Stadt, dessen Person für seine Feinde unangenehm geworden ist. Er war nämlich der Schadenzauberei beschuldigt

worden, durch die der Ertrag, die Weinrebe verwüstet und über die ganze Stadt Elend, Leiden und Armut gebracht wurde.

Die Stadtgericht erster Instanz versuchte die Beschuldigung aufrechtzuhalten. Durch die zeitgenössischen Verfahrensmittel (Zeugenaussage, durch Folterung erzwungene Geständnisse) wollte man in der städtischen öffentlichen Meinung die Beweiskraft der obengenannten Mittel durchbringen. Die öffentliche Meinung war allerdings beeinfluss- und manipulierbar. Die Legalisierung der in erster Instanz gefällten Urteile war nicht rechtlich, sondern eher durch die örtliche öffentliche Meinung sanktioniert.

Es ist kein Zufall, dass in den Zeugenaussagen kirchliche Festtage wie St. Georgitag, Philippitag, Jakobitag sowie der Pfingstabend, Pfingstsonntag und Pfingstmontag vorkommen. Sämtliche Festtage standen im Zusammenhang mit der Erstfrucht, mit der Vermehrung des Ertrages, d. h. mit dem Frühlingskult. Aus den Zeugenaussagen ging eindeutig hervor, dass der Eintritt des Weintriebes am St. Georgitag in Güns die anderen Fruchtkulte in den Hintergrund drängte. Es war damals äußerst gefährlich, jemanden einer angeblichen Manipulation zu beschuldigen. Laut dieser Beschuldigung galt z. B. Forintos als Zerstörer der Existenz der hiesigen Bürger und Einwohner.

Mittel der Verteidigung und Rechtsbehörden

Das Stadtgericht erster Instanz verfasste die obigen Anklagen nach reiflicher Überlegung. Die Gerichtsverhandlung der Hexenprozesse in Ungarn erfolgte vor den Gerichten, die in den sonstigen Strafsachen zuständig waren. Die ungarische Praxis unterschied sich vom westeuropäischen Trend. In Ungarn wurden nämlich Inquisitionsgerichte in diesen Prozessen aufgestellt. Die ungarische Rechtsauffassung betrachtete die Hexerei als *crimen exceptum*, exemptionelles Delikt. In der Geschichte der ungarischen Gerichtsorgane gab es wenige Beispiele für die Errichtung von Sondergerichten. Auf der unteren Ebene der partikularen Gerichtspraxis war es überhaupt nicht der Fall. Das ist der Grund dafür, warum die Hexenprozesse in Ungarn und Siebenbürgen weniger Todesurteile aufwiesen als die in Westeuropa.⁷

Die Hexenprozesse wurden in Ungarn vor den Gerichten verhandelt, die den örtlichen Gewohnheitsrechten entsprechend handelten. Die persönliche Ausgeliefertheit der Verdächtigten wurde dadurch allerdings noch größer. Dabei konnte nur ein Sondergericht oder das System der Appellationsgerichte helfen. Im Prozess von Forintos verlief es jedoch anders.

Im 16. Jahrhundert gab es in Westungarn nur ein solches Sondergericht, das in den Günsener Quellen unparteiisches (*deputiertes*) Gericht genannt wurde.⁸ Es war das Spruchgericht der vier westungarischen Städte und Märkte Güns, Steinamanger, Tschapring und Rechnitz.⁹ Das unparteiische Gericht hatte keine Befugnis zur Exekution der Urteile. Die Verurteilten wurden den Gerichten übergeben, die es innehatten, wie z. B. dem Stadtgericht Güns. Der Hexenprozess von Margit Markó geb. Forintos im Jahre 1539 wurde vor einem solchen unparteiischen Gericht verhandelt.¹⁰ In diesem unparteiischen Gericht wurde aufgrund der ungarischen Rechtsgewohnheit der erwähnten Städte und Märkte, die eigentlich die Mitglieder der Ödenburger Städtegruppe bildeten, Urteile gefällt.¹¹

Es ist deshalb wichtig, da die Günsener am 25. August 1561 in ihrem Bericht an die niederösterreichische Regierung erreichen wollten, dass die Strafsache von Forintos vor das unparteiische Gericht gebracht werden müsse. In der Person von Forintos gehe es nämlich um einen Senator (*Ratsfreund*) der Stadt Güns.¹² Matthias Forintos war aber der Meinung, auch das laut der ungarischen Rechtsgewohnheiten rechtsprechende unparteiische Gericht sei vor-

eingenommen. Er fand besonders schwerwiegend, dass das Gericht auch ihn auf die Folterbank wollte spannen lassen.¹³

Dieser Fall weist eindeutig darauf hin, was für eine Unsicherheit in der Gerichtspraxis und im materiellen Recht zu dieser Zeit in Güns herrschte. Das Stadtgericht erster Instanz in Güns bestand zu Recht auf seine städtische Rechtsgewohnheit (*usus*). Die Stadt behauptete, sie erkenne die Zuständigkeit der niederösterreichischen Regierung nicht an. Es muss hinzugefügt werden, dass es auch für die Niederösterreichische Regierung und Kammer noch 1561 nicht klar war, ob sie oder das Landgericht der Günsener Herrschaft das Revisionsrecht innehatte. Das Stadtgericht wurde jedoch dem Landgericht in der Herrschaft Güns unterstellt.¹⁴ In der lokalen Gerichtspraxis wurde die Unsicherheit deshalb noch größer. Güns galt zu dieser Zeit als Pfandgut der Habsburger. Die Wiener Regierungsadministration verlangte aufgrund dessen, dass die vom Stadtgericht Güns gefällten strafrechtlichen Urteile gemäß dem kaiserlichen Recht (*Constitutio Carolina*, 1532) revidiert werden mussten. Das Landgericht in der Günsener Herrschaft betätigte sich bereits nach diesem Muster, was erklärt, warum dieses Landgericht zum Revisionsorgan über das Stadtgericht Güns bestimmt wurde. Für den jeweiligen Gutsherrn bestand damit die Möglichkeit, die städtische Rechtspflege unter Kontrolle zu halten. Dadurch wurde ein jahrzehntelanger Prestigekampf zwischen der Stadt und Herrschaft Güns begonnen.¹⁵ Der Preis dafür war, die Gerichtspraxis erster Instanz in der Stadt Güns hatte ab den 1570er Jahren das kaiserliche Recht zu übernehmen.

In der Strafsache von Matthias Forintos bestand desgleichen die Gefahr, der Pfandinhaber der Günsener Herrschaft, Nikolaus Juritschitsch am Neuhof, der Vetter des berühmten Barons Nikolaus Juritschitsch, erwerbe ein dauerhaftes Aufsichtsrecht über das Stadtgericht. Hans von Weispriach, Baron von Kobersdorf, schrieb einen Brief an Juritschitsch am Neuhof, er solle für Forintos beim Stadtgericht intervenieren. Er solle wenigstens bei der Stadt erreichen, dass die Folterung von Forintos eingestellt werde.¹⁶

Die Revision des städtischen Prozessverfahrens wurde letzten Endes von der Niederösterreichischen Regierung in Wien durchgeführt. Die Kontrolle über die städtische Rechtspflege verstärkte sich, die Zuständigkeit des unparteiischen Gerichtes wurde somit in diesem Gerichtsfall annulliert. Auch für den Angeklagten wurde es sofort eindeutig, dass sein strafrechtliches Prozessverfahren eingestellt war. Er hoffte darin, er werde bald befreit. Sein Weg wurde jedoch holpriger. Es ging darum, ob man beweisen kann, dass die Anklage gegen ihn falsch, unklar, widersprüchlich und unbegründet war.

Verfahren vor dem Wiener Stadtgericht

Die Tatsache, dass der Prozess gegen Forintos von Güns aus nach Wien, vor das dortige Stadtgericht verlegt wurde, galt als außerordentlich. Weder früher, noch später kennen wir ein Beispiel dafür. Es bedeutete außerdem, dass das Recht, die Zuständigkeit zur Urteilsfällung aufgehoben worden ist. Am 4. August 1561 erließ Ferdinand I. einen Befehl, dass die Strafsache von Matthias Forintos dem Wiener Stadtgericht zugewiesen werden muss.¹⁷ Die Nachricht rief große Verwirrung im Günsener Senat hervor. Es ergaben sich zwei Fragen. Entweder nahm Güns das Stadtgericht Wien als Gericht erster Instanz an oder es wurde als verordnete Jurisdiktion betrachtet. Im ersten Fall musste die Anklageerhebung gegen Forintos wiederholt werden, im zweiten hatte man die Akten des Hexenprozesses von Forintos nach Wien zu schicken.¹⁸

Mathes Inkchofer, der damalige Stadtrichter in Güns, lehnte die erste Lösung sofort ab. Dabei war ihm bereits der rechtskundige Stadtnotar Paul Dauchner behilflich, der ab 1559 im

Dienst der Stadt Güns stand.¹⁹ Der Angeklagte Forintos bestand aber darauf, dass man nicht nur die Prozessakten, sondern auch János, den Sohn von Katharina Herter, wenn auch auf eigene Kosten, nach Wien schicke.²⁰

Aus seinen Briefen ging klar hervor, was für Kräfte in der Stadt miteinander gekämpft hatten. Hermann von Bayer, der Wiener Stadtrichter, reagierte auf die früheren Verdienste des Senators nicht. Er hatte nur eine Aufgabe: die Kontrolle des Strafverfahrens des Günsener Stadtgerichtes. Die niederösterreichische Regierung hatte mittlerweile die Vermittlerrolle zwischen den beiden Partnern zu spielen. Der Wiener Stadtrichter ordnete jedoch an, der Sohn von Katharina Herter solle wieder verhört werden.²¹ Am 24. September 1561 wurde Matthias Forintos vom Wiener Stadtgericht freigesprochen.²² Das Wiener Stadtgericht war aber dabei nur als ein Spruchgericht tätig.

Hermann von Bayer leitete am 26. September 1561 einen eingehenden Bericht an die niederösterreichische Regierung weiter. Darin war – wie es oben steht – das ganze Verfahren in Güns kurz beschrieben, die Verhöre wurden auf Befehl von Ferdinand I. wieder vorgenommen. Die Stadt wiederholte die Anklageerhebung in acht Tagen nicht mehr, sie schickte nur noch einen Bericht und zwei Senatoren nach Wien. Die Günsener schlossen sich davor nicht ab, die Gerichtsdokumente sowohl der Regierung, als auch dem Wiener Stadtgericht zu unterbreiten. In dem Bericht stand, ohne Anklage gebe es keine Gerichtsverhandlung. Das ist die Erklärung dafür, dass die niederösterreichische Regierung in Wien die Rolle der Anklagebehörde zu übernehmen hatte. Somit wurde es ermöglicht, dass das Wiener Stadtgericht in diesem Falle auch Urteil fälle. Es wurden die prozessrechtlichen Fehler, die Widersprüche festgestellt. Es fiel außerdem dem Wiener Stadtgericht auf, dass wider den achtzigjährigen Senator Forintos sonst keine Beschwerde eingelegt wurde, sein Leben galt in jeder Hinsicht als makellos. Im Urteil des Stadtgerichtes Güns über Michael Wacker und Katharina Herter seien viele vorläufige Maßnahmen zu lesen und besonders die Aussage von János, dem Sohn von Katharina Herter sei nicht akzeptabel.

Die Rechtmäßigkeit verlangte die obligate Frage, ob der Günsener Senator Matthias Forintos gegen das Urteil eine Appellation einreichen wollte. Matthias Forintos akzeptierte aber das Urteil des Wiener Stadtgerichtes, die Prozessakten wurden der niederösterreichischen Regierung übersandt, die sofort anordnete, Forintos auf freien Fuß zu setzen.

Zusammenfassung

Diese Studie versuchte das erste Mal diesen hochinteressanten Günsener Hexenprozess zu rekonstruieren. Es ist bekannt, dass die protestantischen Kirchen wenige Toleranz den Laienkulten gegenüber hatten. Die Machtblöse erfolgte seitens des protestantisch gewordenen Bürgertums in der Stadt Güns gerade zu dieser Zeit. Da der Senator Matthias Forintos die wichtigste Person unter den katholischen Mitgliedern des Senats in Güns war, wurde er unter den ersten mit Mitteln eines Hexenprozesses angegriffen. Es gibt noch viele Fragen, die beantwortet werden müssen, wie die Choreographie der angeblichen Riten auf dem St. Veitsberg in Velem und auf der Anhöhe Altes Haus in Güns, die Sanktion der undisziplinierten Sektenanhänger, die Strafe bei falsch ausgeführtem Ritus (Geiermotiv, Hagelwetter, Gewitter), die Kulte am Sankt Philippi- und Sankt Jakobitag sowie am Pfingstabend.

Es ist uns gelungen, im rechtsgeschichtlichen Bereich mehrere Fragen zu beantworten. Nach der Niederlage der Stände in Niederösterreich (1522) und nach der Aufhebung der Selbstverwaltung der Stadt Wien (1526) wurde es eindeutig, dass das Stadtgericht Wien und dessen Stadtrichter keine Unabhängigkeit mehr genossen. Hermann von Bayer soll ein homo

regius gewesen sein. Der königliche Befehl in der Strafsache von Matthias Forintos kam durch die niederösterreichische Regierung und Kammer ans Stadtgericht Wien. Die niederösterreichische Regierung war nämlich eine Mittelbehörde des Landesfürsten und kein Ständeorgan. Dieses Organ erhob Anspruch auf die Aufsicht über das Stadtgericht in Güns. Dies begründete das angewandte Verfahren. Wenn die Strafsache vom Günsener Senator Matthias Forintos vor dem unparteiischen Gericht verhandelt worden wäre, ist es sicher, dass er strengstens bestraft worden wäre. Das Stadtgericht Wien bekam später keine solche Rolle mehr, die Appellationszuständigkeit in den Günsener Prozessen fiel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der niederösterreichischen Regierung zu.

¹ Ferenc HORVÁTH, A Forintos per (Prozeß von Forintos). Vas Megyei Levéltár Kőszegi Fiókelvéltára (Filiálarchiv des Komitatsarchives in Kőszeg). Kőszeg Város Tanácsüléseinek iratai (Akten der Gemeinderatssitzungen der Stadt Kőszeg) (= KAV FAK, Manuskriptsammlung, Szombathely, 1969), 16.

² KAV FAK. Acta Miscellanea = Act. Misc. 26. Juni 1561.

³ Ebenda.

⁴ KAV FAK Act. Misc. Kőszeg, 4. Juli 1561.

⁵ István BARISKA, A Fehde-jog intézménye és Nyugat-Magyarország (Das Fehderecht und Westungarn). In: Vasi Szemle (3/2005), 291–312.

⁶ KAV FAK Act. Misc. Kőszeg, 4. Juli 1561 und 28. Juli 1561; Sándor BÁLINT, Karácsony, húsvét, pünkösöd (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) (Budapest 1976), 336; DERS.: Ünnepi kalendárium (Feierlicher Kalender) (Budapest 1977), 307f.

⁷ Ferenc SCHRAMM, Magyarországi boszorkányperek (Hexenprozesse in Ungarn) 1529–1768, 3. Band (Budapest 1982), 16.

⁸ István BARISKA, A Szent Koronáért elzálogított Nyugat-Magyarország (Westungarn als Pfand für die Heilige Krone). In: Archivum Comitatus Castriferrei 2 (Szombathely 2007), 90–105.

⁹ István BARISKA, Rechtsgeschichtliche Fragestellungen im westungarischen Raum im 16.–17. Jahrhundert. In: Archivar und Bibliothekar. Bausteine zur Landeskunde des burgenländisch-westungarischen Raumes. Festschrift für Johann Seedorf zum 60. Geburtstag (= Burgenländische Forschungen, Sonderbd. 22, Eisenstadt, 1999), 65–84.

¹⁰ KAV FAK Act. Misc. Güns, 19. März 1539.

¹¹ Harald PRICKLER, Burgenlands Städte und Märkte. In: Die Städte des Burgenlandes (Wien 1996), 27.

¹² KAV FAK Act. Misc. Güns, 25. Aug. 1561.

¹³ Ebenda.

¹⁴ KAV FAK Act. Misc. Wien, 2. Aug. 1561.

¹⁵ István BARISKA, Küzdelem az ausztriai zálogjogon lévő Kőszeg városa és az uradalom között az 16. század edekékán (Das Ringen zwischen der österreichischen Pfandstadt und der Pfandherrschaft Güns in der Mitte des 16. Jahrhunderts). Vas megye múltjából 1976 (Aus der Vergangenheit des Komitates Vas 1976). In: Levéltári Évkönyv 1 (Archivalisches Jahrbuch 1) (Szombathely 1976), 61–114.

¹⁶ KAV FAK Act. Misc. Güns, 31. Juli 1561.

¹⁷ KAV FAK Act. Misc. Wien, 4. Aug. 1561.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ István BARISKA, Die Archivbasis der frühneuhochdeutschen Lexikographie in einer Westungarischen Kleinstadt Kőszeg/Güns. In: Budapesti Beiträge zur Germanistik. Budapest ELTE Bölcsészettudományi Kar (Philosophische Fakultät) Német Nyelv- és Irodalomtudományi Tanszék (Lehrstuhl für Deutsche Sprache und Literatur) (Budapest 1986), 123–127.

²⁰ KAV FAK Act. Misc. Wien, 16. Aug. 1561.

²¹ KAV FAK Act. Misc. Wien, 18. Aug. 1561.

²² KAV FAK Act. Misc. Wien, 24. Sept. 1561.